

Allgemeine Versorgungsbedingungen der Energieversorgung Oberhausen AG für die Belieferung mit Strom

Regelungen für alle Tarife und Verträge

1. Vertragsgegenstand

Die Energieversorgung Oberhausen AG (im Folgenden: „evo“) beliefert den Kunden an der vereinbarten Entnahmestelle nach Maßgabe dieses Sondervertrages mit Strom in Niederspannung.

2. Angaben zum Vertragspartner evo, Kontaktdaten

Der Strom wird geliefert von:

Energieversorgung Oberhausen Aktiengesellschaft
Danziger Straße 31
46045 Oberhausen

Telefon: 0800 2552500 (kostenlos)
E-Mail: kundenservice@evo-energie.de
Internet: www.evo-energie.de

3. Zustandekommen des Vertrages; bisherige Verträge, Lieferbeginn

3.1 Der Vertrag kommt zustande, sobald die evo dem Kunden auf dessen Antrag hin das Zustandekommen in Textform bestätigt. Die evo behält sich das Recht vor, die Annahme des Antrages des Kunden zu verweigern.

3.2 Mit Zustandekommen des Vertrages enden alle zwischen der evo und dem Kunden etwaig bestehenden Stromlieferverträge für die betroffene Entnahmestelle zum Lieferbeginn.

3.3 Soweit der Kunde keine abweichende Angabe macht, ist das nächstmögliche Datum der Lieferbeginn. Soweit der Kunde die Möglichkeit hat, im Antrag ein Wunschkdatum als Lieferbeginn anzugeben, gilt Folgendes: Ist eine Belieferung zu dem gewünschten Datum möglich, so ist das vom Kunden gewünschte Datum der Lieferbeginn; ist eine Belieferung zu dem gewünschten Datum nicht möglich (z. B. Vertragsbindung für die Entnahmestelle bei einem anderen Stromversorger, Zeitbedarf für Wechselprozess), so ist Lieferbeginn das nächstmögliche auf den Wunschtermin des Kunden folgende Datum. Der Lieferbeginn wird dem Kunden mit der Bestätigung des Zustandekommens des Vertrages in Textform (siehe oben) mitgeteilt.

4. Bonitätsauskunft

Die evo wird ggf. im Stadium der Vertragsanbahnung und/oder nach Vertragsschluss von ihr zustehenden Rechten auf Prüfung der Bonität des Kunden (z. B. durch Anfragen bei Auskunfteien wie SCHUFA o. Ä.) Gebrauch machen. Zu diesem Zweck werden personenbezogene Daten des Kunden im erforderlichen und zulässigen Umfang erhoben, verarbeitet und/oder genutzt. Nähere Angaben zum Datenschutz sind aus der Datenschutz-Information ersichtlich.

5. Änderungen des Vertrages

5.1 Die Regelungen des Stromliefervertrages einschließlich dieser Bedingungen beruhen auf den aktuellen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. Energiewirtschaftsgesetz – EnWG, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung (z. B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern und der Stromliefervertrag hierdurch lückenhaft oder seine Fortsetzung für die evo unzumutbar werden, so ist die evo berechtigt, die Regelungen des Stromliefervertrages an derartige Änderungen anzupassen, soweit die Anpassung für den Kunden zumutbar ist.

5.2 Die evo wird dem Kunden Änderungen des Vertrages nach Ziffer 5.1 mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde gegenüber der evo nicht innerhalb von sechs Wochen in Textform widerspricht; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Darüber hinaus ist der Kunde berechtigt, den Stromliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform zu kündigen. Auf diese Folgen wird der Kunde von der evo in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

5.3 Die vorstehenden Ziffern 5.1 und 5.2 finden auf Änderungen der Preise keine Anwendung; für diese gelten die Ziffern 6.5 bis 6.10.

6. Preise einschließlich Preisänderungen

6.1 Im Strompreis sind folgende Kosten enthalten: die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die EEG-Umlage, die KWK-Umlage, die Offshore-Haftungsumlage, die §19-StromNEV-Umlage, die Umlage für abschaltbare Lasten, die Konzessionsabgabe sowie die Netzentgelte, die Beschaffungs- und Vertriebskosten und ggf. das Entgelt für Messstellenbetrieb (einschließlich Messung).

6.2 Im Vertrag angegebene Bruttopreise sind ggf. gerundet. Das zu zahlende Entgelt wird zunächst auf der Basis der Nettpreise ermittelt und dann um die Umsatzsteuer erhöht.

6.3 Soweit verbrauchsunabhängige Preise pro Jahr oder pro Monat angegeben werden, gelten diese für einen Zeitraum von 365 Tagen (Preis pro Jahr) bzw. von 30 Tagen (Preis pro Monat). Weist ein Zeitraum tatsächlich mehr oder weniger Tage auf, so werden die Preise zeitanteilig nach Tagen umgerechnet.

6.4 Sind im Vertrag mehrere verbrauchsabhängige Preise nach festgelegten Verbrauchsmengenbereichen in einem bestimmten Verbrauchszeitraum angegeben (Beispiel: „Preis bis 10.000 kWh/Jahr“ und „Preis ab 10.001 kWh/Jahr“), so gilt für den gesamten im Verbrauchszeitraum bezogenen Strom einheitlich derjenige Preis, dessen Mengenbereich der Wert der Gesamt-Stromverbrauchsmenge im Verbrauchszeitraum entspricht.

6.5 Preisänderungen durch die evo erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die evo sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 6.1 maßgeblich sind. Die evo ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die evo verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

6.6 Die evo hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die evo Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die evo nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

6.7 Änderungen der Preise werden erst nach Mitteilung an den Kunden in Textform wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

6.8 Ändert die evo die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die evo den Kunden in der Mitteilung nach Ziffer 6.7 hinweisen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Die evo soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

6.9 Abweichend von vorstehenden Ziffern 6.5 bis 6.8 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

6.10 Ziffern 6.5 bis 6.8 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Erzeugung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Strom betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

7. Preisgarantie und eingeschränkte Preisgarantie

7.1 Preisgarantie

Ist im Vertrag eine „Preisgarantie“ vereinbart, so finden während der vereinbarten Frist die Ziffern 6.5 bis 6.8 keine Anwendung; die Geltung und Anwendung von

Ziffern 6.9 und 6.10 während der vereinbarten Frist bleibt jedoch unberührt. Nach Ablauf der „Preisgarantie“ finden die Ziffern 6.5 bis 6.8 wieder Anwendung.

7.2 Eingeschränkte Preisgarantie

Ist im Vertrag eine „Eingeschränkte Preisgarantie“ vereinbart, so finden während der vereinbarten Frist die Ziffern 6.5 bis 6.8 nur bei einer Veränderung, einem Wegfall oder einer Neueinführung von gesetzlich vorgeschriebenen, von der evo nicht zu beeinflussenden Steuern, Abgaben oder hoheitlichen Belastungen Anwendung (dies sind die Kosten nach Ziffer 6.1 mit Ausnahme der Beschaffungs- und Vertriebskosten, der Netzentgelte und ggf. des Entgeltes für Messstellenbetrieb (einschließlich Messung)); Ziffern 6.9 und 6.10 bleiben unberührt. Nach Ablauf der Eingeschränkten Preisgarantie finden die Ziffern 6.5 bis 6.8 wieder generell Anwendung.

8. Versandart, Post-Option

8.1 Bei einigen Verträgen (insbesondere alle Verträge, die online abgeschlossen werden) ist ein postalischer Versand von vertragsrelevanten Unterlagen nicht vorgesehen. Bei diesen Verträgen werden Erklärungen und sonstige Dokumente der evo an den Kunden ausschließlich elektronisch in den persönlichen Bereich des Kunden im Online-Kundenportal zugestellt; über jede dieser Zustellungen erhält der Kunde zusätzlich eine Benachrichtigung per E-Mail.

8.2 Bei Verträgen nach Ziffer 8.1 wird eine „Post-Option“ angeboten. Wird die „Post-Option“ vereinbart, so erfolgt die Kommunikation abweichend vom Vorgenannten zusätzlich in Textform per Post. Soweit hierfür ein Entgelt vereinbart wird, ist der Kunde verpflichtet, dieses zu zahlen.

8.3 Soweit bei Verträgen nach Ziffer 8.1 die „Post-Option“ nicht vereinbart wird, ist der Kunde verpflichtet, einen Zugang zum Kundenportal anzulegen und zu unterhalten sowie sicherzustellen, dass die evo jederzeit über eine aktuelle und funktionstüchtige E-Mail-Adresse des Kunden verfügt.

8.4 Auch wenn die „Post-Option“ nicht vereinbart ist, behält sich die evo vor, Erklärungen und sonstige Dokumente per Post oder E-Mail an den Kunden zu senden; in solchen Fällen trägt die evo die Kosten der Zusendung.

9. Förderprojekt

Soweit im Vertrag ein „Förderprojekt“ vereinbart wurde, spendet die evo für jede vom Kunden verbrauchte Kilowattstunde (kWh) Strom den vereinbarten Betrag an das gewählte Förderprojekt. Der im Vertrag vereinbarte Preis verändert sich dadurch nicht. Spenden werden mindestens einmal pro Jahr an das Förderprojekt ausgezahlt.

10. Messung, Ablesung, Schätzung

10.1 Der von der evo gelieferte Strom wird durch Messeinrichtungen nach den gesetzlichen Vorschriften festgestellt.

10.2 Die evo ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Messstellenbetreiber oder vom zuständigen Netzbetreiber oder Dritten erhalten hat.

10.3 Die evo kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse von der evo an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die evo darf bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

10.4 Wenn der Messstellenbetreiber, der zuständige Netzbetreiber oder die evo bzw. ein von den Genannten beauftragter Dritter das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die evo den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

11. Rabatte

11.1 „Rabatt“ (ohne weitere Voraussetzungen)

Wird im Vertrag ein prozentualer Rabatt auf den Strompreis vereinbart, so wird der vereinbarte Rabatt in jeder Abrechnung in Abzug vom sich ohne Rabatt ergebenden Nettorechnungsbetrag gebracht.

11.2 Rabatt für Vorauszahlung

Wird im Vertrag ein prozentualer Rabatt für Vorauszahlung des Kunden für einen bestimmten Zeitraum vereinbart, so leistet der Kunde Vorauszahlungen auf seinen voraussichtlichen Stromverbrauch für den vereinbarten Zeitraum. Ein Anspruch des Kunden auf Gewährung des Rabattes besteht, wenn der Kunde die Vorauszahlung rechtzeitig erbringt. Die Vorauszahlung ist rechtzeitig erbracht, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung beim Kunden auf dem Konto der evo gutgeschrieben ist. Der der Vorauszahlungsaufforderung zugrunde zu legende voraussichtliche Stromverbrauch wird anteilig für den Zeitraum der Vorauszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum ermittelt; ist eine solche Ermittlung nicht möglich (insbesondere bei Neukunden), so bemisst sich der zugrunde zu legende voraussichtliche Stromverbrauch nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Im Zuge der Abrechnung wird dann der tatsächliche Verbrauch abgerechnet und, sofern die Vorauszahlung rechtzeitig geleistet wurde, der vereinbarte Rabatt in Abzug vom sich ohne Rabatt ergebenden Nettorechnungsbetrag gebracht. Ziffer 19 bleibt unberührt.

12. Boni, Frei-Kilowattstunden (Frei-kWh)

12.1 „Bonus“ (Einmal-Bonus)

Wird im Vertrag ein „Bonus“ vereinbart, so erhält der Kunde einen einmaligen Bonus in Höhe des vereinbarten Betrages. Der Bonus wird nach Ablauf der im Vertrag vereinbarten Mindestvertragslaufzeit, frühestens jedoch nach einer Zeit von drei Monaten ab Wirksamkeit des Vertrages mit der nächsten Abrechnung oder der Schlussabrechnung verrechnet. Endet das Vertragsverhältnis vor Ablauf der im Vertrag vereinbarten Mindestvertragslaufzeit, so besteht kein Anspruch auf Zahlung des Bonus.

12.2 Neukundenbonus

Wird im Vertrag ein „Neukundenbonus“ vereinbart, so erhält der Kunde für den Neubeschluss des Vertrages einen einmaligen Bonus in Höhe des vereinbarten Betrages; der Anspruch auf den Neukundenbonus ist jedoch ausgeschlossen, wenn zwischen dem Kunden und der evo innerhalb von sechs Monaten vor Abschluss des Vertrages ein Stromliefervertrag für dieselbe Entnahmestelle bestanden hat. Der Neukundenbonus wird nach Ablauf der im Vertrag vereinbarten Mindestvertragslaufzeit, frühestens jedoch nach einer Zeit von drei Monaten ab Wirksamkeit des Vertrages mit der nächsten Abrechnung oder der Schlussabrechnung verrechnet. Endet das Vertragsverhältnis vor Ablauf der im Vertrag vereinbarten Mindestvertragslaufzeit, so besteht kein Anspruch auf Zahlung des Neukundenbonus.

12.3 Sofort-Bonus

Wird im Vertrag ein „Sofort-Bonus“ vereinbart, so erhält der Kunde für den Neubeschluss des Vertrages einen einmaligen Bonus in Höhe des vereinbarten Betrages; der Anspruch auf den Sofort-Bonus ist jedoch ausgeschlossen, wenn zwischen dem Kunden und der evo innerhalb von sechs Monaten vor Abschluss des Vertrages ein anderer Vertrag für dieselbe Entnahmestelle bestanden hat. Der Sofort-Bonus wird innerhalb von 60 Kalendertagen nach Lieferbeginn auf eine vom Kunden zu benennende Bankverbindung ausgezahlt. Eine Aufrechnung des Bonus-Anspruches mit Forderungen der evo durch den Kunden ist ausgeschlossen. Endet das Vertragsverhältnis vor Ablauf der im Vertrag vereinbarten Mindestvertragslaufzeit, so hat der Kunde den erhaltenen Sofort-Bonus an die evo zurückzugewähren.

12.4 Frei-Kilowattstunden (Frei-kWh)

Werden im Vertrag „Frei-kWh“ (Frei-Kilowattstunden) vereinbart, so erhält der Kunde einmalig die im Vertrag vereinbarte Menge von Frei-Kilowattstunden. Die Frei-kWh werden dem Kunden mit der ersten Abrechnung gutgeschrieben.

12.5 Bonus in den Tarifen „TOB-StromNatur“ und „TOB-StromProfiNatur“

Kunden in den Tarifen „TOB-StromNatur“ und „TOB-StromProfiNatur“ können einen Bonus erhalten, wenn sie Strom einsparen. Näheres ist in den Regelungen für bestimmte Verträge und Tarife, dort in Ziffer 25.5, geregelt.

13. Abrechnung, Abschläge

13.1 Abrechnung bei Preisänderungen

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen

Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Kundengruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

13.2 Üblicher Abrechnungsturnus

Die Abrechnung des Stromverbrauches erfolgt grundsätzlich in jährlichen Abständen.

13.3 Kürzerer Abrechnungsturnus auf Kundenwunsch (unterjährige Abrechnung)

Zusätzlich bietet die evo an, den Stromverbrauch abweichend von Ziffer 13.2 monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abzurechnen (unterjährige Abrechnung, kostenpflichtig). Für die Vereinbarung der unterjährigen Abrechnung gelten die nachfolgenden Bedingungen:

13.3.1 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

13.3.2 Der Kunde hat der evo den gewünschten Beginn einer unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum in Textform mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- die Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
- die Zählnummer,
- die Angaben zum Messstellenbetreiber (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse), falls der Messstellenbetrieb nicht durch den örtlichen Netzbetreiber als grundzuständiger Messstellenbetreiber, sondern durch ein anderes Unternehmen durchgeführt wird,
- der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich),
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

13.3.3 Die evo wird die Mitteilung des Kunden und das Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der vollständigen Mitteilung des Kunden in Textform bestätigen.

13.3.4 Die unterjährige Abrechnung kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden; die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Eine Kündigung ist erstmals nach Ablauf eines Jahres seit Zugang der Mitteilung nach Ziffer 13.3.2 zulässig. Die evo wird den Kunden auf die Regelungen nach dieser Ziffer in der Bestätigung nach Ziffer 13.3.2 gesondert hinweisen.

13.3.5 Erfolgt die Umstellung auf eine unterjährige Abrechnung im laufenden Vertragsverhältnis, so erhält der Kunde von der evo eine Abrechnung über den bis zum Beginn der unterjährigen Abrechnung verbrauchten Strom. Hierzu übermitteln der Kunde oder sein Messstellenbetreiber den Zählerstand des letzten Tages des Kalendermonats vor Beginn des Zeitraumes der unterjährigen Abrechnung in Textform bis zum dritten Werktag des ersten Monats der unterjährigen Abrechnung an die evo; anderenfalls ist die evo zur Verbrauchsschätzung berechtigt.

13.3.6 Zur unterjährigen Abrechnung wird die Messeinrichtung vom Kunden selbst oder von seinem Messstellenbetreiber abgelesen. Der Kunde oder sein Messstellenbetreiber teilen der evo unaufgefordert den abgelesenen Zählerstand in Textform unter Angabe des Ablesedatums wie folgt mit:

- bei monatlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des Abrechnungsmonats bis zum dritten Werktag des Folgemonats,
- bei vierteljährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des dritten Abrechnungsmonats bis zum dritten Werktag des Folgemonats,
- bei halbjährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des sechsten Abrechnungsmonats bis zum dritten Werktag des Folgemonats. Werktage sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder bundesweite gesetzliche Feiertage sind. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang bei der evo maßgeblich.

13.3.7 Liegt der evo der jeweilige Zählerstand bis zum Ablauf der maßgeblichen Frist nicht vor, so ist die evo berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

13.3.8 Die der evo durch die Erstellung und Versendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung entstehenden Kosten sind vom Kunden je Rechnung zu tragen in Höhe von (netto) 12,65 € (brutto) 15,05 €. Die Möglichkeit des Kunden zum Nachweis, dass der Aufwand für die Erstellung und Versendung der unterjährigen Rechnung bei der evo nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

13.4 Rechnungsduplikate auf Kundenwunsch

Auf Wunsch des Kunden stellt die evo Rechnungen, die der Kunde bereits erhalten hat, erneut aus (Rechnungsduplikate, kostenpflichtig). Für die Ausstellung von Rechnungsduplikaten auf Kundenwunsch berechnet die evo dem Kunden eine Gebühr. Die aktuell gültige Höhe der Gebühr ist unter <https://www.evo-energie.de/pauschalenundkosten> angegeben.

13.5 Abschlagszahlungen

Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die evo für den nach der letzten Abrechnung verbrauchten Strom eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich (insbesondere bei Neukunden), so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

13.6 Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertssatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

14. Zahlungsweise, SEPA-Lastschriftverfahren, Fälligkeit, Verzug

14.1 Zahlungsweisen

Die evo bietet dem Kunden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vor Vertragsschluss mehrere Zahlungsmöglichkeiten an.

14.2 SEPA-Lastschriftverfahren

Wird im Vertrag eine Zahlung per Lastschriftverfahren vereinbart, so ist der Kunde verpflichtet, für eine ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zu sorgen. Kosten für Rücklastschriften hat der Kunde zu tragen, sofern zum Zeitpunkt des Lastschritteinzugs ein fälliger Zahlungsanspruch von der evo in Höhe des eingezogenen Betrages bestand.

14.3 Fälligkeit

Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der evo angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

14.3.1 soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder

14.3.2 sofern

- der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
- der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt von Satz 2 unberührt.

14.4 Verzug

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die evo, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die aktuell gültigen Pauschalen sind unter <https://www.evo-energie.de/pauschalenundkosten> angegeben.

15. Prüfung und Fehler der Messeinrichtung; Berechnungsfehler

15.1 Die evo ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der evo, so hat er die evo zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der evo zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

15.2 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der evo zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die evo den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ableseung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauches durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.

15.3 Ansprüche nach vorstehender Ziffer 15.2 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

16. Versorgungsstörungen, Haftung

16.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist die evo, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der evo zur Versorgungsunterbrechung beruht. Die evo ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

16.2 Im Übrigen haftet die evo nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist. Dies gilt nicht im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung der evo aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

16.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der Parteien auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

16.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten entsprechend auch für die Mitarbeiter und Beauftragten der evo.

17. Zutritt

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der evo den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ableseung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

18. Vertragsstrafe

18.1 Verbraucht der Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die evo berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauches, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.

18.2 Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauches oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die

Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

19. Vorauszahlungen

19.1 Die evo ist berechtigt, für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

19.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die evo Abschlagszahlungen nach Ziffer 13.5, so kann die evo die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

19.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die evo beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

20. Versorgungsunterbrechung

20.1 Die evo ist berechtigt, die Versorgung mit Strom ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

20.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die evo berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die evo kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die evo eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100,00 € in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der evo und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der evo resultieren.

20.3 Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

20.4 Die evo hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

21. Kündigung; Umzug; Lieferantenwechsel

21.1 Jegliche Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

21.2 Die evo ist in den Fällen der Ziffer 20.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 20.2 ist die evo zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 20.2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

21.3 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen, sofern der evo eine Belieferung der neuen Lieferstelle zum Umzugszeitpunkt aufgrund ihrer inneren betrieblichen Umstände nicht möglich ist; die evo gibt jederzeit über die von ihr versorgten Gebiete Auskunft.

21.4 Die evo wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

22. Rechtsnachfolge

Die evo ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zu dem Übertragungszeitpunkt zu kündigen, der dem Kunden vorab in Textform mitgeteilt wird.

23. Aufrechnungsverbot

Gegen Ansprüche der evo kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

24. Weitere Informationen und Hinweise

24.1 Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie deren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de. Informationen zu solchen Angeboten, Endkunden-Vergleichsprofilen und ggf. technischen Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über solche Angebote bereitstellen, erhalten Sie auf der folgenden Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de.

24.2 Kundenservice, Kundenbeschwerden

Haben Sie noch Fragen (Beanstandungen) zur Rechnung oder zur Stromlieferung? Unser Kundenservice ist gerne für Sie da. Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns:

Energieversorgung Oberhausen Aktiengesellschaft,

Danziger Straße 31, 46045 Oberhausen,
Telefon: 0800 2552500 (kostenlos),

E-Mail: kundenservice@evo-energie.de.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Energie,

Postfach 8001, 53105 Bonn,
Telefon: 030 22480-500
(Mo. – Do.: 9.00 – 15.00 Uhr, Fr.: 9.00 – 12.00 Uhr),
Fax: 030 22480-323,
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass zuvor unser Kundenservice angerufen und innerhalb von vier Wochen keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Die Energieversorgung Oberhausen AG ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle Energie lauten wie folgt:

Schlichtungsstelle Energie e. V.,

Friedrichstraße 133, 10117 Berlin,
Telefon: 030 2757240-0,
Fax: 030 2757240-69,
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de,
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de.

Online-Streitbeilegung: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

24.3 Wartungsdienste

Wartungsdienste werden von der evo im Strombereich nicht angeboten.

Regelungen für bestimmte Verträge und Tarife

25. Zusätzliche Regelungen für bestimmte Verträge und Tarife

Handelt es sich bei dem Stromlieferungsvertrag um einen der nachstehend genannten Verträge, so gilt die entsprechende nachstehende Bestimmung:

25.1 Vertrag über Lieferung von Strom für Wärmepumpen

Die Belieferung mit Strom zu diesem Tarif setzt die ausschließliche Verwendung des gelieferten Stromes zum Betrieb einer Wärmepumpe zur Heizung oder Klimatisierung voraus. Strom für den Betrieb integrierter Zusatzheizungen (elektrischer Heizstäbe) gilt nicht als zum Betrieb der Wärmepumpe verwendet, es sei denn, dass ein getrennter Anschluss der Zusatzheizung an einen anderen Verbrauchskreis aufgrund der Bauart der Wärmepumpe nicht möglich ist.

Die Belieferung mit Strom zu den Preisen des Tarifes „mit Sperrzeiten“ setzt zusätzlich zum Vorgenannten voraus, dass die Wärmepumpe eine unterbrechbare Verbrauchseinrichtung im Sinne von § 14a EnWG darstellt, für die ein reduziertes Netzentgelt zu berechnen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Einstufung der Wärmepumpe als „unterbrechbare Verbrauchseinrichtung“ nach § 14a EnWG durch den zuständigen Netzbetreiber Sperrzeiten festgelegt sein können, während derer der Betrieb der Wärmepumpe netzseitig nicht möglich ist. Im Versorgungsnetz der Oberhausener Netzgesellschaft betragen diese nach dortiger Auskunft derzeit täglich vier Stunden in der Zeit von 11.00 bis 13.00 Uhr und 17.00 bis 19.00 Uhr. Nähere Informationen zu den technischen Voraussetzungen und der Verbrauchserfassung sind beim zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

Soweit nach diesem Tarif gelieferter Strom zum Betrieb anderer als der jeweils vorstehend definierten Verbrauchseinrichtungen verwendet wird, ist die evo nach ihrer Wahl berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen oder die Preise des Grundversorgungstarifes des örtlichen Grundversorgers in jeweils geltender Höhe zu berechnen; soweit die betroffene Strommenge nicht durch Zählung ermittelt werden kann, ist die evo berechtigt, sie zu schätzen. Anderweitige Rechte der evo bleiben unberührt.

25.2 Vertrag über Lieferung von Strom für Wärmespeicher mit Zweizählermessung (ZZM)

Die Belieferung mit Strom zu diesem Tarif setzt die ausschließliche Verwendung des gelieferten Stromes zum Betrieb einer Wärmespeicheranlage voraus, die den Raumheizungswärmebedarf des Kunden für die jeweilige Entnahmestelle ganzjährig deckt oder – bei Anlagen mit Warmwasser als Speichermedium – einen Warmwasserspeicherinhalt von mindestens 200 Litern hat. Für die Räume, die mit Wärmespeicheranlagen beheizt werden, muss eine von einer als fachkundig anerkannten Stelle aufgrund DIN EN 12831 durchgeführte Raumheizungswärmebedarfsrechnung vorliegen und eine entsprechende Wärmespeicherleistung aufgestellt sein. Die Wärmespeicher-Raumheizungsanlage ist über eine vom jeweiligen Netzbetreiber zugelassene, voll funktionstüchtige Aufladesteuerung nach DIN EN 50559 mit der vom Netzbetreiber bestimmten Aufladeparameter zu betreiben.

Die Belieferung mit Strom zu diesem Tarif setzt weiter das Vorhandensein eines separaten Zählerplatzes für die Wärmespeicheranlage und dort eines Zweitarifzählers voraus, der über eine getrennte uhrzeitabhängige „HT“-/„NT“-Messung verfügt. Informationen zu den technischen und sonstigen Voraussetzungen sind beim zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

Im Vertrag werden mehrere Preise je Kilowattstunde (kWh) vereinbart („HT“ und „NT“). Welcher der vereinbarten Preise für den gelieferten Strom gilt, richtet sich danach, wann der gelieferte Strom bezogen wird. Der „NT“-Preis gilt während derjenigen Zeiten, die der Netzbetreiber nach den jeweiligen Erfordernissen der Netzbelastung bestimmt (im Folgenden: „Freigabestunden“). Im Übrigen gilt der „HT“-Preis.

Informationen zu den geltenden Freigabestunden für die jeweilige Entnahmestelle sind beim zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

25.3 Vertrag über Lieferung von Strom für Wärmespeicher mit Einzählermessung (EZM)

Die Belieferung mit Strom zu diesem Tarif setzt den Betrieb einer Wärmespeicheranlage an der jeweiligen Entnahmestelle voraus, die den Raumheizungswärmebedarf des Kunden für die jeweilige Entnahmestelle ganzjährig deckt oder – bei Anlagen mit Warmwasser als Speichermedium – einen

Warmwasserspeicherinhalt von mindestens 200 Litern hat. Für die Räume, die mit Wärmespeicheranlagen beheizt werden, muss eine von einer als fachkundig anerkannten Stelle aufgrund DIN EN 12831 durchgeführte Raumheizungswärmebedarfsrechnung vorliegen und eine entsprechende Wärmespeicherleistung aufgestellt sein. Die Wärmespeicher-Raumheizungsanlage ist über eine vom jeweiligen Netzbetreiber zugelassene, voll funktionstüchtige Aufladesteuerung nach DIN EN 50559 mit der vom Netzbetreiber bestimmten Aufladeparameter zu betreiben.

Die Belieferung mit Strom zu diesem Tarif setzt weiter voraus, dass es sich bei der Entnahmestelle um einen Haushalt handelt und die Wärmespeicheranlage zusammen mit der Haushaltsinstallation an einen einheitlichen Zweitarifzähler angeschlossen ist, der über eine getrennte uhrzeitabhängige „HT“-/„NT“-Messung verfügt.

Die Belieferung mit Strom zu diesem Tarif setzt schließlich voraus, dass es sich bei der versorgten Wärmespeicheranlage in Einzählermessung um eine bis 2014 errichtete Bestandsanlage handelt und ein Umbau der Anlage auf separate Erfassung des durch die Wärmespeicheranlage verbrauchten Stromes (Zweizählermessung) dem Kunden aufgrund der baulichen und technischen Gegebenheiten wirtschaftlich nicht zumutbar ist; die individuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des jeweiligen Kunden bleibt außer Betracht. Informationen zu den technischen und sonstigen Voraussetzungen sind beim zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

Liegen die vorgenannten Voraussetzungen vor, so darf der an der Entnahmestelle gelieferte Strom für den Stromverbrauch der Wärmespeicheranlage selbst sowie für den Bedarf im Haushalt verwendet werden. Soweit der Strom zu anderen, insbesondere gewerblichen Zwecken verwendet wird, ist die evo nach ihrer Wahl berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen oder die Preise des Grundversorgungstarifes des örtlichen Grundversorgers in jeweils geltender Höhe zu berechnen; soweit die betroffene Strommenge nicht durch Zählung ermittelt werden kann, ist die evo berechtigt, sie zu schätzen. Anderweitige Rechte der evo, insbesondere Rechte zur außerordentlichen fristlosen Kündigung, bleiben unberührt.

Im Vertrag werden mehrere Preise je Kilowattstunde (kWh) vereinbart („HT“ und „NT“). Welcher der vereinbarten Preise für den gelieferten Strom gilt, richtet sich danach, wann der gelieferte Strom bezogen wird. Der „NT“-Preis gilt während derjenigen Zeiten, die der Netzbetreiber nach den jeweiligen Erfordernissen der Netzbelastung bestimmt (im Folgenden: „Freigabestunden“). Bei für Zentralsteuerung eingerichteten Wärmespeicher-Raumheizungsanlagen werden die Freigabestunden für diese Anlagen vom Netzbetreiber entsprechend dem täglichen Strombedarf witterungsabhängig gesteuert und betragen dann täglich zwischen mindestens zwei und bis zu acht Stunden in der Nachtzeit sowie, sofern versorgungstechnisch möglich und zwischen der evo und dem Kunden gesondert vereinbart, bis zu zwei Stunden in der Tagzeit. Im Übrigen gilt der vorgenannte „HT“-Preis.

Informationen zu den geltenden Freigabestunden für die jeweilige Entnahmestelle sind beim zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

25.4 Sonstige Verträge über Lieferung von Strom mit „HT“-/„NT“-Preisregelung

Die Belieferung setzt voraus, dass der gelieferte Strom nicht zum Betrieb von Einrichtungen und Geräten zur Raumheizung oder von Wärmepumpen verwendet wird. Im Vertrag werden mehrere Preise je Kilowattstunde (kWh) vereinbart („HT“ und „NT“). Welcher der vereinbarten Preise für den gelieferten Strom gilt, richtet sich danach, wann der gelieferte Strom bezogen wird. Die Schwachlastzeit („NT“) wird vom zuständigen Netzbetreiber vorgegeben. Die Normallastzeit („HT“) umfasst alle Zeiten außerhalb der Schwachlastzeit („NT“). Der bezogene elektrische Strom wird durch einen Zweitarifzähler gemessen, der während der Schwachlastzeit bezogene Strom wird gesondert angezeigt. Die Umschaltung des Zweitarifzählers erfolgt in der Regel durch eine Schaltuhr. Die Schaltuhr wird nicht auf Sommerzeit umgestellt.

Informationen zu den geltenden Schwachlastzeiten für die jeweilige Entnahmestelle sind beim zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

Soweit nach diesem Tarif gelieferter Strom zum Betrieb von Einrichtungen und Geräten zur Raumheizung oder von Wärmepumpen verwendet wird, ist die evo nach ihrer Wahl berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen oder die Preise des Grundversorgungstarifes des örtlichen Grundversorgers in jeweils geltender Höhe zu berechnen; soweit die betroffene Strommenge nicht durch Zählung ermittelt werden kann, ist die evo

berechtigt, sie zu schätzen. Anderweitige Rechte der evo bleiben unberührt.

25.5 Vertrag in den Tarifen „TOB-StromNatur“ und „TOB-StromProfiNatur“

Kunden in den Tarifen „TOB-StromNatur“ und „TOB-StromProfiNatur“ können einen Bonus erhalten, wenn sie Strom einsparen. Voraussetzung für die Bonuszahlung ist ein Vergleich von zwei Belieferungszeiträumen von jeweils einem Jahr ausschließlich für Stromlieferungen im Tarif „TOB-StromNatur“. Verglichen wird die Höhe der verbrauchten Strommenge im ersten und im zweiten Belieferungszeitraum. Wenn die verbrauchte Strommenge im zweiten Belieferungszeitraum von einem Jahr (Mindestabrechnungszeitraum: 330 Tage) kleiner ist als im entsprechenden vorangegangenen Abrechnungszeitraum, erfolgt eine Bonuszahlung auf die eingesparten Kilowattstunden (kWh). Der Bonus errechnet sich durch Multiplikation der eingesparten Kilowattstunden mit 4,2 Cent/kWh netto (5,00 Cent/kWh inkl. 19 % USt.); maximal jedoch 21,00 € netto (25,00 € inkl. 19 % USt.). Der Bonus wird auf der Jahresabrechnung ausgewiesen und mit dem Nettorechnungsbetrag verrechnet. Wenn die verbrauchte Strommenge im zweiten Abrechnungsjahr größer oder gleich der Menge aus dem ersten Abrechnungsjahr ist, besteht kein Anspruch auf eine Bonuszahlung.